



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Mehrwertabgabegesetz: Verabschiedung zuhanden Vernehmlassung
Der Gesetzesentwurf zum Mehrwertabgabegesetz (MWAG) wurde vom Regierungsrat in die externe Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 19. August 2016.

Im November 2014 hat der Regierungsrat die Baudirektion beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zur Umsetzung der Mehrwertabgabe gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) zu schaffen. Die Revision des RPG wurde von der Schweizer Stimmbevölkerung am 3. März 2013 angenommen, womit die Kantone von Bundesrechts wegen einen Ausgleich für planungsbedingte Vorteile vorzusehen haben.

Keine Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen

Boden, der neu als Bauland eingezont wird, gewinnt durch den Entscheid des Gemeinwesens (in der Regel die Gemeindeversammlung) ohne jegliches Zutun der Eigentümerschaft erheblich an Wert. Das Bundesrecht verlangt, dass von diesem Planungsmehrwert ein „angemessener Betrag“ abgeschöpft wird. Der Gesetzesentwurf sieht nun vor, nicht über den Mindestabgabesatz von 20 Prozent bei Einzonungen hinauszugehen, welcher im RPG definiert ist. Das heisst, der Mehrwert bei Um- und Aufzonungen soll nicht abgeschöpft werden, obwohl dies gemäss RPG möglich wäre. Denn gemäss Berechnungen reichen die finanziellen Mittel aus Neueinzonungen voraussichtlich aus, um die Entschädigungen für Auszonungen, die nötig werden, zu finanzieren (prioritäre Mittelverwendung). Auf die Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen soll verzichtet werden, um die Bestrebungen zur inneren Verdichtung beim Bauen nicht mit finanziellen Hindernissen zu erschweren. Für die Mehrwertabgabe ist ein zweckgebundener Fonds vorgesehen, welcher durch den Kanton verwaltet wird.

Vorteile für Gemeinden

Prognosen über die Höhe der Erträge aus der Mehrwertabgabe wie auch über die Höhe der zu leistenden Entschädigungen für Auszonungen sind schwierig, da sie von vielen Faktoren abhängen (zukünftige Nutzungsplanrevision der Gemein-

den und damit zusammenhängende Aspekte wie Zonenart, Umfang und Zeitpunkt der Einzonungen, Zonennutzung, Gemeinde etc.). Wegen der Zweckbindung der Mehrwertabgabe generiert diese keinen Ertrag für den Kanton. Für die Gemeinden bestehen die Auswirkungen der Vorlage darin, dass es ihnen leichter fallen wird, die gemäss RPG erforderlichen Auszonungen vorzunehmen, da die Finanzierung der Entschädigungen für Auszonungen durch die Mehrwertabgabe erfolgen kann. Die Rückerstattung der Auszonungsentschädigung bedeutet eine Entlastung für die Gemeinden, die bis anhin solche Entschädigungen vollständig selber bezahlen mussten.

Die Vernehmlassung dauert bis am 19. August 2016. Die Vorlage wird voraussichtlich im Dezember 2016 (1. Lesung) und Januar 2017 (2. Lesung) im Landrat behandelt. Die Inkraftsetzung des MWAG ist auf den 1. Juli 2017 vorgesehen.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch (Politik/Behörden → Regierungsrat → Geschäfte → 2014.NWBD.33)

RÜCKFRAGEN

Landammann Hans Wicki, Baudirektor, Telefon 041 618 72 00, erreichbar am 9. Mai 2016 zwischen 11 und 11.30 Uhr.

Stans, 9. Mai 2016